

insbesondere eindringende Studien über die Sekretregister Johannis XXII. und Benedikts XII. Außerdem verfaßte er einen Aufsatz über die vielumstrittenen Appellationen Ludwigs des Bayern von 1323/24, in dem Schwalms Thesen von dem Pariser Cod. lat. 4113 als dem angeblichen „Kanzleie Exemplar“ der Appellation bekämpft und deren Abhängigkeit vom Gedankengut italienischer Ghibellinen betont wird.

Was Karl IV. angeht, so hat das von Dr. Lotte Hüttebräuer vorbereitete Ergänzungsheft der Regesten im Berichtsjahr infolge der Beanspruchung der Bearbeiterin im Schuldienst nur geringe Fortschritte gemacht. Dagegen wurde in den beiden letzten Monaten des Berichtsjahres unter Leitung des Unterzeichneten von Dr. Hedwig von Bülow begonnen, den für den 9. Band der Konstitutionenreihe in Betracht kommenden Stoff, der bereits zum großen Teil gesammelt vorliegt, nach neuen Grundsätzen schärfster Auslese und unter Ausschluß der „Italica“ zusammenzustellen; wir hoffen, den 9. Band auf diese Weise von 1349 bis zum Sommer 1355 führen zu können.

In der von Professor Hermann Heimpel und Professor Richard Scholz in Leipzig geleiteten Reihe der Staatschriften des späteren Mittelalters hat Professor Herbert Grundmann bis zum Kriegsausbruch unter Mitwirkung von Professor Heimpel und Dr. Rolf Most zahlreiche weitere Handschriften des „*Memoriale de praerogativa imperii*“ des Alexander von Roes kollationiert, zuletzt je eine Danziger und Göttinger sowie drei Berliner; drei römische und ein Erstdruck wurden vom Deutschen Historischen Institut in Rom (Dr. Bod, Dr. Hagemann und Dr. Weigle) verglichen, die Kollation der beiden schweizerischen hat Privatdozent Dr. Albert Brudner in Basel übernommen; Photokopien zweier wichtiger belgischer Codices erhielten wir aus der Kgl. Bibliothek in Brüssel. So ist der Abschluß trotz der Hemmungen, die der Krieg mit sich brachte, nunmehr nahegerückt; die Ausgabe wird mit den beiden anderen bereits druckreifen Werken Alexanders hoffentlich 1941 erscheinen.

Dr. Ottomar Menzel hat auch die Prager Handschrift des Traktats „*De ortu . . . Romani imperii*“ des Engelbert von Admont erledigt. Die von ihm fortgesetzte Prüfung auch der übrigen Werke dieses fruchtbaren Schriftstellers macht noch eine